

### § 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der Dortmunder Recycling GmbH (nachfolgend: „DOREG“) gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und DOREG. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung von DOREG zur Anwendung. Das gilt insbesondere für die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehr, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL), soweit sie den vorliegenden Bedingungen von DOREG widersprechen.

(2) Ergänzend zu den nachstehenden AGB gelten die den DOREG Angeboten aufgeführten besonderen Annahmehinrichtungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die im Vertrag im Einzelnen bestimmten Abfallarten.

### § 2 Auftragsannahme

(1) Die Angebote von DOREG sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von DOREG verbindlich. Satz 1 gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu Vertragsangeboten.

(2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Angestellten der DOREG, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von DOREG schriftlich bestätigt werden.

(3) DOREG ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung der Hilfe von Dritten zu bedienen.

### § 3 Alleinbeauftragung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, innerhalb der Laufzeit des Vertrages keine Dritten zu beauftragen bzw. die Leistungen in Abstimmung mit DOREG selbst zu erbringen.

### § 4 Bereitstellung

(1) Die Überlassung der Erfassungssysteme erfolgt entgeltlich (Miete). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, Mitarbeitern von DOREG oder Dritten, derer DOREG sich zur Auftragsbefreiung bedient, ungehinderten Zugang zu den Erfassungssystemen zu verschaffen. Bedarf es für die Aufstellung eines Erfassungssystems bei dem Auftraggeber einer behördlichen Genehmigung, z. B. einer Sondernutzungserlaubnis, hat der Auftraggeber, der diesbezüglich auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist, diese zu beschaffen.

(2) Die von DOREG zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigungen der ihm zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme, die im Eigentum von DOREG verbleiben. Bis zur Abholung durch DOREG bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt alle, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Pflichten eines Abfallerzeugers.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu deklarieren, dies dem Frachtführer mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z. B. Entsorgungsnachweis, Begleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat dies sicher zu stellen, dass die Erfüllung der Getrennhaltungspflicht für Abfälle gem. § 3 und § 8 Gewerbeabfallverordnung gewährleistet ist und dass nur solche Abfälle für die Vorbehandlung an DOREG zugeführt werden, die den Anforderungen gem. § 4 und § 9 Gewerbeabfallverordnung entsprechen.

### § 5 Zurückweisung von Abfällen

(1) Bei den Materialien darf es sich nicht um Stoffe handeln, die

1. mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die - gesundheitsgefährdend entsprechend § 3 Nr. 6 bis 15 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) sind oder

- umweltgefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte,

2. die aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesondert entsorgt werden müssen.

(2) Sollte sich bei der Entsorgung herausstellen, dass sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind, ist DOREG berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Alle DOREG hierdurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) DOREG ist für eine ordnungsgemäße Behandlung bzw. Beseitigung der abgeholt und ordnungsgemäß deklarierten Abfälle in den von ihr oder ihren Vertragspartnern betriebenen Behandlungs- bzw. Entsorgungsanlagen oder in anderen hierzu geeigneten Anlagen, einschließlich der Durchführung des erforderlichen Nachweisverfahrens, verantwortlich.

### § 6 Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum an Materialien geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme von DOREG auf DOREG über. Wird bei der Be- oder Entladung durch DOREG festgestellt, dass es sich hierbei nicht um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt oder sind die Erfassungsbehälter nicht in der vertraglich vereinbarten Art und Weise befüllt worden, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Materialien zurückzunehmen. Die Materialien werden insoweit nicht übernommen und das Eigentum ist nicht auf DOREG übergegangen.

(2) DOREG ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen zu suchen oder eine Suche zu gestatten.

### § 7 Lieferung/Leistungsstörungen

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt hat DOREG, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist DOREG berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung in angemessener Nachfrist zu bewirken oder wegen der nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die DOREG zu vertreten hat, muss ihr vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Befindet sich DOREG in Verzug, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen richtet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassen durch DOREG.

(4) DOREG ist in angemessenem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

### § 8 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Festpreise gelten für die angegebene Dauer, im Übrigen für die Dauer des Vertrages. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z. B. durch Änderun-

gen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, Preisänderungen von öffentlichen Gebühren oder Lieferanten auf, ist DOREG berechtigt, mit dem Zeitpunkt der Veränderung des Kostenfaktors beginnend, eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Anpassung der Vertragskonditionen zu verlangen.

(2) Entstehen DOREG oder der von ihr eingesetzten Dritten zusätzliche Kosten, insbesondere wegen der Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, der Vermischung mit anderen Abfallstoffen oder wegen einer nicht vertraglich vereinbarten Art und Weise der Materialbereitstellung, hat der Auftraggeber die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

(3) Die von DOREG gestellten Rechnungen werden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Der im Verzug befindliche Auftraggeber hat auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

(4) Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

(5) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der DOREG vorbehaltlos gutgeschrieben wird.

(6) DOREG kann vom Auftraggeber die Leistung in Person verlangen.

(7) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das Vorstehende gilt auch, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, für die Geltendmachung einer Minderung oder eines Zurückbehaltungsrechts.

### § 9 Vorfälligstellung

Kommt der Auftraggeber schuldhaft in Zahlungsrückstand, ist DOREG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist DOREG außerdem berechtigt vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

### § 10 Haftung von DOREG

(1) Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüchen aufgrund etwaiger Folgeschäden, unabhängig vom Rechtsgrund, jedoch insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn DOREG zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Eigenschaftsgarantie, für Schäden aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die DOREG, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht haben oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch DOREG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist hierbei aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Soweit DOREG aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung früher eintritt.

(3) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, haftet DOREG ihm gegenüber in Höhe des vertraglichen Gegenstandswertes und bei Dauerschuldverhältnissen in Höhe des Jahreswertes der Vertragsbeziehung.

(4) Der Auftraggeber ist für die gesetzeskonforme Getrennhaltung von Abfällen vor Übergabe und für die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle verantwortlich und haftet für Schäden, die DOREG oder Dritten durch einen Verstoß hiergegen entstehen.

(5) Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 4 der vorliegenden AGB, so dass er die vollständigen Entsorgungspreise an DOREG zu zahlen hat, die bei einer vertraglich vereinbarten Entsorgung durch DOREG entstehen würden, allerdings gemindert um nachweislich ersparte Aufwendungen. Ebenso haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die DOREG durch einen Verstoß gegen § 3 dieser AGB oder sonstige vertragliche Pflichten entstehen.

### § 11 Laufzeit

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, etwas Abweichendes wird vereinbart.

(2) Jeder Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

(3) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

### § 12 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Streitschlichtung

(1) Für die vorliegenden AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DOREG und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Dortmund. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden, Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher Gerichtsstand.

(3) Es erfolgt keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

### § 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber und DOREG werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg soweit als möglich zu erreichen. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.